

## Landgerichtsstein Lebring

### Beschreibung:

Auf dem alten Römerweg zwischen Lebring und Tillmitsch steht ein mächtiger, als Landgrenzstein bezeichneter Bildstock.

Die Grenze zwischen den Landgerichten Wildon und St. Georgen befand sich ursprünglich beim „dritten Joch der Wildoner Murbrücke“. Im Jahre 1458 erhielt auch der Erzbischof von Salzburg vom Landesfürsten rund um das Schloss Seggau und den Markt Leibnitz einen kleinen Landgerichtsbezirk verliehen; dieser reichte im Norden bis an den „Teufelsgraben“ (an der Grenze der heutigen Gemeinden Lebring-St. Margarethen und Lang bzw. Gralla und Tillmitsch) und wurde mit einem mächtigen Bildstock markiert.

Die Grenzsäule trägt auf der Nordseite, nur mehr schlecht erkennbar, das Wappen der Fürsten von Eggenberg auf Oberwildon, auf der Südseite jenes des Bischofs von Seckau als dem Rechtsnachfolger des Erzbischofs von Salzburg.



Bild: [www.komoot.com/de-de/highlight/803048](http://www.komoot.com/de-de/highlight/803048) (27.03.2024)

## Historie:

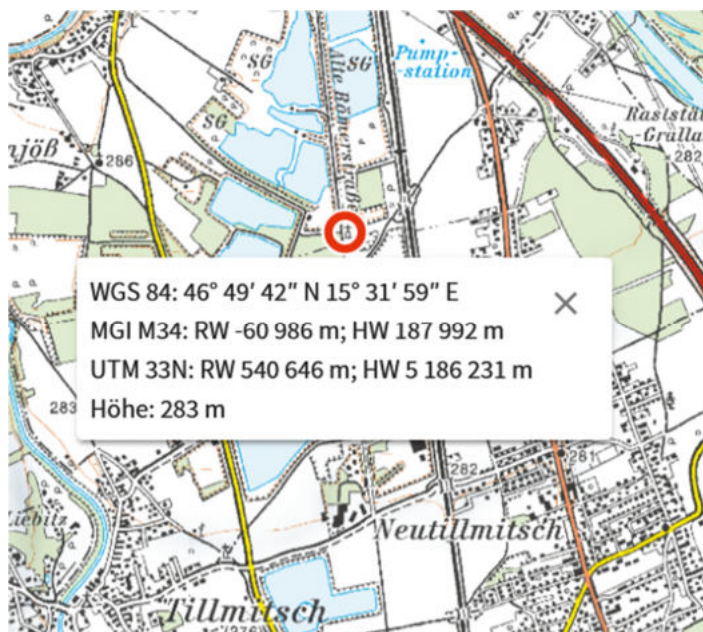
Die hohe Gerichtsbarkeit über Leben und Tod war ursprünglich ein Exklusivrecht des Königs, der dieses jedoch bald an die Grafen und Markgrafen delegierte. Deren Amtsbezirke, auch auf dem Gebiet der nachmaligen Steiermark, wurden somit zu eigenen Rechtsbezirken. Im Zuge der Landeswerdung der Steiermark im 12. Jahrhundert entstand aus der Summe der zum Land gehörigen Grundherren und ihrer Besitzungen ein einheitliches Rechtsgebiet.

Aus den Grafschaftsgerichten gingen im Hochmittelalter die territorial ausgedehnten Landgerichte hervor, von denen sich bis ins 17. Jahrhundert zahlreiche weitere Sondergerichtssprengel abspalteten und mit Grundherrschaften verbunden wurden. In die Zuständigkeit der Landgerichte fielen die todeswürdigen „Malefizverbrechen“ wie Raub, Mord, Totschlag, Abtreibung und Kindesmord, Notzucht, schwerer Diebstahl, Zauberei, Sodomie und gleichgeschlechtliche Liebe, Brandstiftung, Majestätsbeleidigung, Gotteslästerung, Münzfälschung, aber auch notorische Grenzverletzungen. Ein festgenommener Verbrecher musste von der ergreifenden Instanz (Dorf-, Markt- oder Stadtrichter oder Grundherr) innerhalb von drei Tagen, nur mit einem Gürtel bekleidet, dem vorab verständigten Landrichter übergeben werden – an bestimmten und festgesetzten Punkten wie Brücken, Grenzbäumen oder Bildstöcken. Erschien der Landrichter nicht zur vereinbarten Stunde, musste der Verbrecher freigelassen werden. Das Urteil fällte bei privilegierten Landgerichten der jeweils befugte Kriminalrichter, bei nichtprivilegierten Landgerichten der angeforderte Bannrichter.

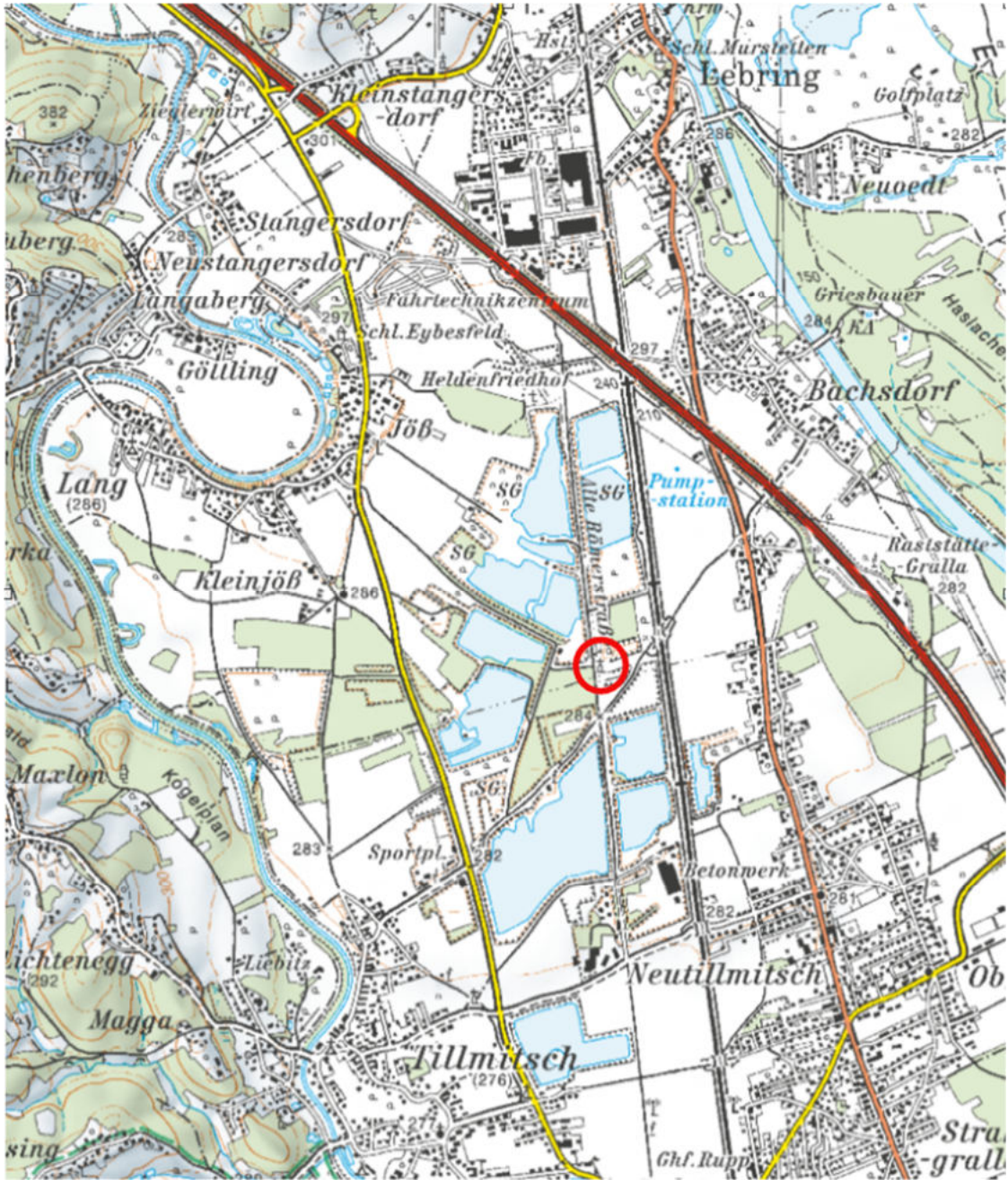
Text: Gernot Obersteiner, Das Landgerichtskreuz in Lebring, <https://archaeoregion.at/das-landgerichtskreuz-in-lebring-st-margarethen/> (27.03.2024)

## Lage:

Am dreifachen Grenzpunkt der Gemeinden Lebring – Sankt Margarethen, Lang und Tillmitsch steht inmitten von Schottergruben das Landgerichtskreuz.



<https://maps.bev.gv.at>



<https://maps.bev.gv.at>

Christoph Twaroch, 3. April 2023